

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

im Auftrag des
Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bewerbungsbedingungen

Ausschreibung der
**Herstellung, Bereitstellung und Montage von 10 Abfallsammelfahr-
zeugen mit Pressplattenverdichtungssystem auf dreiachsigen Fahr-
gestellen mit Niederflurfahrerhaus**

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Bahnhofstraße 18
14823 Niemegk

An die interessierten Teilnehmer des Vergabeverfahrens

Niemegk, den 17.09.2024

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (einschließlich Bewerbungsbedingungen)

Verfahren der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH zur Vergabe der Herstellung, Bereitstellung und Montage von 10 Abfallsammelfahrzeugen mit Pressplattenverdichtungssystem auf dreiachsigen Fahrgestellen mit Niederflurfahrerhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten Leistungen im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) zu vergeben.

Bei Abgabe eines Angebotes sind die im Anhang zu dieser Aufforderung für die Abgabe eines Angebotes dargestellten Bedingungen (bezeichnet als Kap01-Bewerbungsbedingungen) zu beachten. Der Anhang ist Bestandteil dieser Angebotsaufforderung.

Ergänzend können auf der Website <https://www.evergabe.de> folgende Vergabeunterlagen zur Ausschreibung heruntergeladen werden:

- Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis (Kap02)
- Besondere Vertragsbedingungen (Kap03)
- Angebotsschreiben (Kap04)
- Anhänge zum Angebotsschreiben (Kap05).

Mit freundlichen Grüßen

Diana Grund
Geschäftsführerin

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines	5
I. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle	5
II. Verfahrensart	5
III. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens	5
IV. Personenbezogene Bezeichnungen	5
B. Beschaffungsgegenstand	6
I. Art und Umfang der Beschaffung	6
II. Zusätzlich geschuldete Leistungen: Schulung und Wartung	6
C. Zeitpunkt der Bereitstellung und Leistungszeitraum	7
D. Vertragsbedingungen/Zahlungsbedingungen	7
E. Vergabeunterlagen	7
F. Unklarheiten und Aufklärung	7
G. Angebote	9
I. Allgemeines	9
II. Angebotsfrist	11
III. Sprache	11
IV. Änderungen im Angebot	11
V. Änderungen an den Vergabeunterlagen	12
VI. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge	12
VII. Preise	12
VIII. Bietergemeinschaften	13
IX. Unterauftragnehmer	13
X. Vorzulegende Nachweise und Erklärungen (v.a. Eignung)	15
1. Mit dem Angebot ergänzend zum Leistungsverzeichnis abgeforderte Nachweise und Eigenerklärungen	16
2. Auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle vorzulegende Angaben und Nachweise	21
XI. Gewerbliche Schutzrechte / Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	22
XII. Rückgabe von Unterlagen	22
XIII. Rücknahme von Angeboten	22
H. Zuschlagsfrist / Bindefrist	23
I. Zuschlagskriterien und Angebotswertung	23
I. Ausschluss von Angeboten / Mindestanforderungen	23
II. Wertungskriterium: Preis	24
J. Kosten	24
K. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote	24
L. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	25

M. Veröffentlichung	25
N. Datenschutz	25
O. Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen	31

A. Allgemeines

I. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle

Auftraggeberin und Vergabestelle:

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Bahnhofstraße 18
14823 Niemegk

Hauptansprechpartnerin dieser Ausschreibung ist als Geschäftsführerin

Frau Diana Grund.

Die Angebote sind elektronisch in Textform auf die Vergabepattform unter folgender Adresse

<https://www.evergabe.de/>

hochzuladen und damit einzureichen.

(Zur elektronischen Angebotsabgabe vgl. die Ausführungen nachgehend zu G. I.)

II. Verfahrensart

Es findet ein europaweites Offenes Verfahren gem. § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) statt.

III. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Ende der Angebotsfrist:	22.10.2024
Ende der Zuschlags-/Bindefrist:	31.12.2024

IV. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für sämtliche Geschlechter. Sofern

nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

B. Beschaffungsgegenstand

I. Art und Umfang der Beschaffung

Beschaffungsgegenstand ist die **Herstellung, Montage sowie Übergabe und Übereignung** (bzw. Bereitstellung) von zehn Abfallsammelfahrzeugen durch den Auftragnehmer **spätestens zum 01.10.2025** (Datum der Bereitstellung).

Die Fahrzeuge sind durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin zum vereinbarten Datum zur Abholung am **Standort des Aufbauherstellers** schlüssel- und gebrauchsfertig bereitzustellen. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Kap.02) und den Besonderen Vertragsbedingungen (Kap.03).

II. Zusätzlich geschuldete Leistungen: Schulung und Wartung

Zusätzlich zur Herstellung der Sammelfahrzeuge hat der Auftragnehmer als Bestandteil bzw. Ausprägung der in der Leistung inbegriffenen Garantie **Wartungsleistungen** zu erbringen

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe Kap.02, Abschnitt B.II) und den Besonderen Vertragsbedingungen (siehe Kap.03).

Des Weiteren ist die **Schulung** des Werkstattpersonals der Auftraggeberin an den Fahrzeugen durch den Auftragnehmer als Leistung geschuldet. Diese hat innerhalb von **einem Jahr** nach Übernahme der Fahrzeuge zu erfolgen; pro Fahrzeug ist ein Werkstattmitarbeiter der Auftraggeberin im Rahmen einer **mehrtägigen Schulung** in die Handhabung des Fahrzeugs zu Wartungs- bzw. Reparaturzwecken einzuweisen.

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Kap.02, Abschnitt B.III) und den Besonderen Vertragsbedingungen (Kap.03).

Die Eckdaten der Garantie bzw. Wartungsleistungen und der Schulungsleistungen andererseits hat der Bieter auf gesonderter Anlage darzustellen und mit dem Angebot einzureichen.

C. Zeitpunkt der Bereitstellung und Leistungszeitraum

Der Termin für die Übergabe und Übereignung der zehn Abfallsammelfahrzeuge ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis (Kap.02) angegebenen Datum und darf **nicht später als der 01.10.2025** sein.

D. Vertragsbedingungen/Zahlungsbedingungen

Die Vergabeunterlagen enthalten Besondere Vertragsbedingungen (Kap.03). Dort sind auch die Zahlungsbedingungen geregelt. Ergänzend und nachrangig gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003 (BANz. Nr. 178a vom 23.09.2003) und das BGB in der jeweils gültigen Fassung. Bei etwaigen Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

E. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Kap.01 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Bewerbungsbedingungen
- Kap.02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis
- Kap.03 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- Kap.04 - Angebotsschreiben
- Kap.05 – Anhänge zum Angebotsschreiben (Formulare)

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes einschließlich der Bewerbungsbedingungen (Kap.01) sowie die weiteren vorgenannten Vergabeunterlagen sind verbindliche Bestandteile der Ausschreibung.

F. Unklarheiten und Aufklärung

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf der elektronischen Vergabeplattform hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation). Die Bieter haben sich unmittelbar nach Herunterladen der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Unterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter die Auftraggeberin vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

Solche Hinweise und sonstige Nachfragen sind ausschließlich über den Kommunikationsbereich der elektronischen Vergabeplattform unter

<https://www.evergabe.de>

in Textform an die Auftraggeberin zu richten. Für die bei der Auftraggeberin zuständige Ansprechperson wird auf Ziff. A. I verwiesen.

Die bei der Vergabestelle auf diesem Wege eingegangenen Anfragen werden von der Auftraggeberin schnellstmöglich beantwortet. Es ist vom Bieter im Hinblick auf § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV zu berücksichtigen, dass der Auftraggeberin nach Eingang seiner Anfrage noch ausreichend Zeit zur inhaltlichen Bearbeitung und zur technischen Bereitstellung verbleiben muss.

Wird eine Auskunft erst sechs Kalendertage oder weniger vor Ablauf der Angebotsfrist erbeten, so ist nicht von einer rechtzeitigen Anfrage auszugehen und der Bieter muss damit rechnen, dass seine Frage nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Vergabestelle ist zwar bemüht, auch solche Anfragen noch zu beantworten; im wohlverstandenen Eigeninteresse sollten Auskünfte aber so früh wie möglich eingeholt werden.

Die Antworten der Vergabestelle auf Anfragen werden allen Bietern – soweit zweckdienlich – in Form von Bieterinformationen zur Verfügung gestellt, die unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über die folgende elektronische Adresse abgerufen werden können:

<https://www.evergabe.de>

Die Bieter sind im eigenen Interesse gehalten, sich dort regelmäßig über etwaige eingestellte Änderungen der Vergabeunterlagen und Mitteilungen der Vergabestelle zu informieren und diese bei Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie tragen andernfalls u. a. das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage zwischenzeitlich, ohne ihr Wissen modifizierter Vergabeunterlagen abzugeben, an das sie rechtlich gebunden sind. Ferner kann auch ein Ausschluss drohen, wenn das Angebot unzulässige Änderungen der Vertragsunterlagen enthält.

Derartige Risiken bei der Angebotsabgabe aufgrund fehlender Kenntnis von zwischenzeitlichen Änderungen der Vergabeunterlagen kann der Bieter regelmäßig durch Registrierung bei der Plattform vermeiden.

G. Angebote

I. Allgemeines

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist am

Dienstag, den 22.10.2024, 12:00 Uhr MESZ.

bei der Vergabestelle eingegangen bzw. hierfür auf der Plattform samt Anlagen hochgeladen worden sein.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote können gem. § 57 VgV ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Unterlagen, Nachweise und Erklärungen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gem. § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann.

Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen der Auftraggeberin. Die Bieter sollten daher im wohlverstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot einreichen.

Vorsicht:

Die **Nachforderung** von leistungsbezogenen bzw. **wertungsrelevanten** Unterlagen, die die Ermittlung des Bestangebots anhand der **Zuschlagskriterien** betreffen, ist gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 VgV ausgeschlossen.

Dies gilt gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV (nur) nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Das **Angebotsschreiben** und dessen **Anlagen** sowie (mindestens) das **Leistungsverzeichnis (Kap.02)** sind ausgefüllt auf der Vergabeplattform wieder hochzuladen.

Mit dem Hochladen in Textform nach § 126b BGB gelten das Angebot und alle damit eingereichten Erklärungen sowie Nachweise des Bieters als unterschrieben.

Unterschriften und Firmenstempel sind nicht notwendig. Im Angebotsformular wird die Angabe des Namens des für den Bieter Erklärenden abgefragt. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB hochgeladen werden.

Erklärungen und Nachweise Dritter sind zu unterschreiben; zum Beleg der Einhaltung dieser Anforderung reichen die nachgenannten Maßnahmen aus:

- Hochladen der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung oder
- Hochladen der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung.

Hierbei handelt es sich um zwingende Mindestanforderungen, d.h. höherwertige Formen sind zugelassen. So kann freiwillig auch die/das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur/Siegel verwendet werden. Die Vertretungsbefugnis der Personen, die das Angebot abgegeben hat, ist **nach Aufforderung der Vergabestelle in geeigneter Form nachzuweisen**.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Für die Abgabe des Angebots sind das von der Vergabestelle zur Verfügung gestellte **Angebotsschreiben (Kap.04)** und das der Leistungsbeschreibung (Kap.02) beigefügte **Leistungsverzeichnis** zu verwenden. Für die weiteren Anlagen zum Angebot sind in den Vergabeunterlagen **Formulare** enthalten (Kap.05).

Die Formulare F1 bis F11 müssen nicht verwendet werden, es dürfen auch gleichwertige Nachweise des Bieters verwendet werden. Es wird jedoch dringend angeraten, die genannten Formulare zu verwenden, um Zweifel an der Gleichwertigkeit des Nachweises zu vermeiden.

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen jeweils vergleichbare Nachweise und Erklärungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in

dem sie ansässig sind, vorlegen und ggf. eine amtlich anerkannte Übersetzung beifügen.

Soweit zusätzliche Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Die Übermittlung von Angeboten ist nur durch Upload auf der genannten Plattform möglich. Die anderweitige elektronische Übermittlung von Angeboten (wie z.B. per Telefax oder E-Mail) sowie telefonische Angebote sind nicht zulässig.

Die Auftraggeberin wird zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidungen Auskünfte über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 23 Abs. 1 und 2 AEntG und § 21 Abs. 1 MiLoG aus dem Wettbewerbsregister einholen.

II. Angebotsfrist

Das Angebot muss einschließlich aller seiner Bestandteile bis zum verbindlichen Abgabetermin

Dienstag, den 22.10.2024, 12:00 Uhr MESZ

bei der Vergabestelle per Upload auf der Vergabe-Plattform (<https://www.evergabe.de>) eingegangen sein. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Die Öffnung der digitalen Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist gleichzeitig mit einer ersten Durchsicht. An der Öffnung der Angebote nehmen mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin teil. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

III. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

IV. Änderungen im Angebot

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes durch den Bieter

sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.

V. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

VI. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

VII. Preise

Die Bieter haben im Leistungsverzeichnis den von ihnen gebotenen Preis pro Fahrzeug einzutragen.

Alle Angebotspreise sind in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Alle Preise sind jeweils netto, exklusive des im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Umsatzsteuersatzes anzugeben. Es dürfen max. zwei Nachkommastellen angegeben werden.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die ggf. besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis (Kap.02) sind vollständig auszufüllen. Die angebotenen Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen entsprechend den Leistungsparametern und Vertragsbedingungen erforderlich sind.

In den gebotenen Preis pro Fahrzeug sind die Kosten für die ebenfalls anzubietenden Schulungs- und Wartungsleistungen einzukalkulieren.

Hinweis: Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV). Nur wenn es sich um unwesentliche Preisangaben i.S.v. § 57 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz VgV handelt, können Erklärungen nachgefordert werden (§ 56 Abs. 3 2. Halbsatz VgV).

VIII. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften, wobei diese Haftung auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft bestehen bleibt.

Ein entsprechendes Formular (Formular F1 in Kap.05) ist dem Angebotschreiben beigelegt, das mit dem Angebot der Bietergemeinschaft ausgefüllt und gem. Ziff. G.I. unterschrieben (und dann ggf. gescannt, s.o.) einzureichen bzw. hochzuladen ist.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise grundsätzlich für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein. Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d.h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet.

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

IX. Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV, der Besonderen Vertragsbedingungen (Kap.03) sowie der nachstehenden Bedingungen zulässig. Vorlieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.

Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er im Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen (Formular F2). Sofern dies bereits feststeht, kann der Bieter ferner bereits im Angebot angeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist (Formular F2).

Die entsprechenden Formulare (Formular F2 und F3) sind dem Angebotschreiben beigelegt. Diese sind mit dem Angebot ausgefüllt einzureichen. Für bereits im Angebot oder auf Aufforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung benannte Unterauftragnehmer wird die Zustimmung zur Beauftragung bereits mit dem Zuschlag erteilt.

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeberin eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen bei der Auftraggeberin mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter/Auftragnehmer. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein.

Der Bieter/Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Er hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.

Der Bieter/Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer ferner sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer stellt bei jeder Unterbeauftragung sicher, dass die Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern

mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die er selbst nach diesem Vertrag sowie dem Landesvergabegesetz einzuhalten hat.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen bzw. Herstellungsaufträge nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die vorstehenden Bedingungen gelten für eine „Weiterbeauftragung“ durch den Unterauftragnehmer entspreche.

X. Vorzulegende Nachweise und Erklärungen (v.a. Eignung)

Im Folgenden wird eine abschließende Liste der von der Auftraggeberin verlangten Unterlagen i.S.v. § 48 Abs. 1 VgV vorgelegt, mit denen die Bieter ihre Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gem. den §§ 42 bis 49 VgV und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB zu belegen haben.

Hinweis:

Es wird auf die Eignungsvermutung gem. § 48 Abs. 8 VgV hingewiesen, sofern der Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt. Hierfür hat der Bieter die Zertifikatsnummer und den Zugangscode beim Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) oder einer vergleichbaren Stelle anzugeben. Ein Verweis auf die Präqualifikation ist nur insoweit ausreichend, als die geforderten Angaben und Nachweise sowohl formell als auch inhaltlich Gegenstand des Präqualifikationsverfahrens waren.

Es wird differenziert zwischen Nachweisen, die mit dem Angebot abgefragt werden (1.) und Nachweisen, die der Vergabestelle erst auf gesonderte Anforderung vorzulegen sind (2.).

Des Weiteren akzeptiert die Vergabestelle als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe von § 50 VgV (vgl. § 48 Abs. 3 VgV). Die Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle bei der Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung den Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor einer Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin den Bieter, an den er den Zuschlag erteilen will, auffordern, die geforderten Unterlagen beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 VgV). Auf die Ausnahmeregelung in § 50 Abs. 3 VgV wird Bezug genommen.

1. Mit dem Angebot ergänzend zum Leistungsverzeichnis abgeforderte Nachweise und Eigenerklärungen

- a) Die laut **Leistungsverzeichnis** einzureichenden und in der **Leistungsbeschreibung** (dort D. II) entsprechend aufgeführten Unterlagen und Fotografien.
- b) Ggf. Abgabe einer Erklärung der **Bietergemeinschaft** nach Vorgabe von Ziff. G. VIII. (Formular F1).
- c) Ggf. Angaben zum Einsatz von **Unterauftragnehmern** mit Angabe der Leistungsbereiche; freiwillige Angabe, wer für bestimmte Leistungen bzw. Lieferungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist (Formulare F2 und F3).
- d) Eigenerklärung über den **Gesamtumsatz** sowie die Umsätze hinsichtlich solcher Leistungen, die mit dem zu vergebenden Auftrag **vergleichbar** sind (**Herstellung von Abfallsammelfahrzeugen**), jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und sofern diese verfügbar sind. Dabei sind auch Umsätze des

Bieters für Leistungen zu berücksichtigen, die von dem Bieter in Bietergemeinschaft mit einem anderen Unternehmen bzw. als Unterauftragnehmer für ein anderes Unternehmen erbracht worden sind, jedoch nur in Höhe des Umsatzanteils des Bieters (**Formular F4**).

e) **Referenzangaben** zu Liefer- bzw. Herstellungsaufträgen der letzten drei Jahre, die mit dem zu erbringenden Liefer- bzw. Herstellungsauftrag **vergleichbar** sind (**Herstellung von Abfallsammelfahrzeugen**), nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV, wobei eine Auftraggeberbestätigung (zunächst) nicht beigelegt werden muss:

- Nennung des Auftraggebers und des Ansprechpartners (mit Telefonnummer)
- Bezeichnung des Liefer- bzw. Herstellungsauftrages/Beschreibung des jeweiligen Leistungsumfangs
- Produktionsstandort
- Auftragssumme (netto)
- Bereitstellungszeitpunkt bzw. Überlassungszeitraum

Außerdem ist zu erklären, dass sich die Auftraggeberin hinsichtlich der **Referenzangaben** an die benannten Auftraggeber/Ansprechpartner wenden darf (**Formular F5**).

Hinweis:

Ergänzend wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach § 47 Abs. 1 VgV und den Vergabeunterlagen die Möglichkeit besteht, sich im Wege der **Eignungsleihe** auch für **Referenzen** auf Drittunternehmen zu beziehen. In diesem Fall ist eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** vorzulegen (vgl. **Formular F9** in Kap.05 oder gleichwertige Erklärungen).

f) Eigenerklärung über das Bestehen einer angemessenen und gültigen **Betriebshaftpflichtversicherung** für den konkreten Leistungsbereich, alternativ eine Erklärung, dass für den Fall der Be-

auftragung eine solche Betriebshaftpflichtversicherung ab Leistungsbeginn besteht (**Formular F6**). Die Versicherung muss etwaige Ansprüche aus diesem Vertrag über

- mind. 1,5 Mio. € für Personen-/ Sachschäden und
- mind. 500 T. € für Vermögensschäden

decken. Die genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.

Der Abschluss der Versicherung ist innerhalb von zwei Wochen **nach Zuschlagserteilung unaufgefordert** durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers nachzuweisen.

- g) **Angaben zu den Schulungsleistungen** (vgl. Kap.02-Leistungsbeschreibung)
- h) **Angaben zu den Wartungsleistungen** (vgl. Kap.02-Leistungsbeschreibung)
- i) Eigenerklärung des Bieters, dass er zur **Einhaltung des Liefer- bzw. Überlassungstermins** (01.10.2025, oder früherer angebotener bzw. vereinbarter Termin, vgl. Kap.02 Leistungsverzeichnis) in der Lage ist (im Angebotsschreiben enthalten).
- j) Eigenerklärung des Bieters, dass er die **gewerberechtlichen Voraussetzungen** für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt (im Angebotsschreiben enthalten).
- k) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der **zwingenden Ausschlussgründe** nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB (**Formular F7**).
- l) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der **fakultativen Ausschlussgründe** nach § 124 Abs. 1 GWB sowie über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) sowie nach § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (**Formular F8**).

- m) **Eigenerklärung** des Bieters, dass er die **Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen** zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt hat (im Angebotsschreiben enthalten).
- n) Ggf. Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 06.01.2016, S. 16 als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen).
- o) Sofern der Eignungsnachweis über eine **Präqualifizierung** erfolgen soll: Angabe der Zertifikatsnummer des Bieters sowie des dazugehörigen Zugangscodes beim Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) im Angebotsschreiben.
- p) Vereinbarung zur Einhaltung der **Mindestanforderungen** nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz sowie entsprechende Eigenerklärungen (Formulare F11 b und c – Hinweis: Formular F11a enthält nur Hinweise und muss daher nicht zwingend mit dem Angebot vorgelegt werden).

Hinweis: Beachten Sie hier bitte, dass diese zu unterschreiben und der Scan hiervon hochzuladen ist (vgl. dazu bereits den Hinweis oben unter G. I.).

- q) Eigenerklärung zu den **Verbotstatbeständen** nach Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (**Formular F10**).

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass sie nach Maßgabe von § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vor der Zuschlagserteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 WRegG anfordern wird.

Hinweis:

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können nach Maßgabe von § 56 Abs. 2 bis 4 VgV bis zum Ablauf einer von der Auftraggeberin festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist nachgefordert werden. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht grundsätzlich nicht.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten besteht. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

Ein Bieter kann sich, ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, der **Fähigkeit anderer Unternehmen bedienen (= Eignungsleihe)**, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen (§ 47 Abs. 1, Abs. 4 VgV). In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass ihm die erforderlichen Mittel der anderen Unternehmen (verbundene Unternehmer, Unterauftragnehmer) zur Verfügung stehen, indem eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** vorgelegt wird (vgl. **Formular F9** oder gleichwertige Erklärungen)

2. Auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle vorzulegende Angaben und Nachweise

Die nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Erklärungen sind von den Bietern **erst auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle** vorzulegen, können auf freiwilliger Basis aber bereits mit dem Angebot vorgelegt werden.

- a) Aktueller (d. h. bei Vorlage noch gültiger) Nachweis der **Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft**.
- b) Vorlage von **Auftraggeberbestätigungen** zu den im Angebot angegebenen Referenzen.
- c) Benennung von **Unterauftragnehmern**, sofern zwar im Angebot angegeben wurde, dass Leistungen bzw. Lieferaufträge an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen, diese aber nicht konkret benannt wurden.
- d) Nachweis des Bieters, dass er die **Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** erfüllt hat bzw. keine Rückstände mehr bestehen (Krankenkasse, bei der die meisten Arbeitnehmer versichert sind – nicht älter als sechs Monate); die Pflicht zur Vorlage gilt nicht, falls die für den Bieter zuständigen Sozialversicherungsträger solche Nachweise nicht erteilt, was vom Bieter zu belegen ist.
- e) Nachweis des Bieters, dass er die **Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben** erfüllt hat bzw. keine Rückstände mehr bestehen (nicht älter als sechs Monate); die Pflicht zur Vorlage gilt nicht, falls die für den Bieter zuständige Finanzbehörde solche Nachweise nicht erteilt, was vom Bieter zu belegen ist.
- f) Aktueller **Auszug aus dem Handelsregister** (nicht älter als sechs Monate) und Vorlage eines aktuellen Gewerberegisterauszugs gem. § 150 GewO.

- g) Nachweis zur **Betriebshaftpflichtversicherung** z.B. durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers über Abschluss einer den o.g. Anforderungen entsprechenden Versicherung.
- h) Vorlage der vom Bieter geforderten **Nachweise, Angaben und Erklärungen auch vom Unterauftragnehmer** (unter Beachtung der Vorgaben unter G. IX.).

Hinweis:

Die Vergabestelle wird bei der Nachforderung von unternehmensbezogenen sowie leistungsbezogenen Unterlagen gem. § 56 Abs. 2, Abs. 3 VgV eine Frist zur Vorlage von Unterlagen setzen. Die Bieter sollten daher im wohlverstandenen Eigeninteresse dafür Sorge tragen, dass sie entsprechende Erklärungen und Nachweise fristgerecht abgeben bzw. erbringen können.

XI. Gewerbliche Schutzrechte / Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Bieter hat im Angebot darauf hinzuweisen, ob für Angaben seines Angebotes gewerbliche Schutzrechte, Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bestehen oder vom Bieter bzw. anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er auf gesonderter Anlage in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

XII. Rückgabe von Unterlagen

Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen für den Fall, dass sein Angebot nicht berücksichtigt wird.

XIII. Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

H. Zuschlagsfrist / Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Zuschlagsfrist endet am:

31.12.2024

I. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

I. Ausschluss von Angeboten / Mindestanforderungen

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i.S.v. § 57 Abs. 1 VgV. Hiernach werden Angebote von Unternehmen von der Wertung ausgeschlossen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere Angebote, für die einer der in § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 VgV aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließt, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftaten.

Die Vergabestelle schließt ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentliche Auftraggeberin auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nr. 1 nachweisen kann.

Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder es sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschl.

Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Auf die Regelung des § 123 Abs. 5 GWB wird Bezug genommen.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen **kann**, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten **fakultativen** Ausschlussgründe vorliegt.

II. Wertungskriterium: Preis

Nach § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das unter Berücksichtigung aller Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird zu 100 % das Kriterium „Preis“ berücksichtigt.

Dafür wird im Leistungsverzeichnis **eine Position je Fahrzeug** angefragt. In diesen Preis hat der Bieter die **Schulungs- und Wartungskosten** miteinzukalkulieren.

Der Bieter mit dem **günstigsten (Gesamt)preis** erhält den Zuschlag.

J. Kosten

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

K. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 Abs. 2 VgV).

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und des Namens des erfolgreichen Bieters spätestens zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung per Telefax sowie per Nachricht über die Vergabepattform (www.evergabe.de) mitgeteilt (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB). Die Bieter sollten daher im eigenen Interesse spätestens in

dem Angebotsschreiben eine Telefax-Nr. der zuständigen Abteilung für den Empfang solcher Mitteilungen angeben. Geschieht dies nicht, wird die Vergabestelle die Mitteilung nach § 134 GWB an die allgemeine Telefax-Nr. des Bieters senden.

L. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Hinweis:

Von Anfragen zum Stand der Angebotswertung bittet die Vergabestelle abzu-
sehen. Alle Bieter werden unverzüglich nach der Beschlussfassung in den Gre-
mien der Auftraggeberin unter Berücksichtigung der für das Vergabeverfahren
maßgeblichen Fristen unterrichtet.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes.

Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie die Auftrag-
geberin zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der Beson-
deren Vertragsbedingungen Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe.

M. Veröffentlichung

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden,
dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen
des § 39 Abs. 1, Abs. 2 VgV spätestens 30 Tage nach der Vergabe des öffentlichen
Auftrags eine entsprechende Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des
Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
übermittelt wird und die nicht berücksichtigten Bieter nach Maßgabe von § 134
Abs. 1 GWB informiert werden.

N. Datenschutz

Von Ihnen erbetene personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Verga-
beverfahrens verarbeitet und gespeichert (vgl. §§ 5 ff des Brandenburgischen Da-
tenschutzgesetzes, Art. 6 DSGVO). Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Be-
rücksichtigung Ihres Angebotes nach der VgV.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Namen und Kontaktdaten der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Auftraggeberin/ Vergabestelle: APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH Bahnhofstraße 18 14823 Niemegk
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:	Name: Herr Scheerans (Datenschutz Scheerans) E-Mail: ds@datenschutz-scheerans.de Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	1. Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens 2. Rechtsgrundlagen: • Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 97 ff. GWB. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Bieter ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben und auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Die Notwendigkeit der Bereitstellung ergibt sich stattdessen daraus, dass der öffentliche Auftraggeber gem. § 97 Abs. 1 Satz 1, § 122 GWB verpflichtet ist, vor Zuschlagserteilung die Eignung der Bieter zu überprüfen. Die Bieter sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Falls sie diese Angaben jedoch nicht machen, ist ihr Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften zwingend vom weiteren Vergabeverfahren auszuscheiden. • Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG fragt die Vergabestelle vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den die Vergabestelle den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. • Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG) ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 und § 8 Bbg VergG vereinbarten Vertragsbestimmungen zu überprüfen.
--	---

	• Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Abs. 2 Bbg VergG, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen zu informieren. • Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert. • Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 39 VgV wird eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin werden Name/Firma und Adresse des erfolgreichen Bieters veröffentlicht. • Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO lässt sich der Auftraggeber bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens durch die Rechtsanwaltskanzlei [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin beraten. In diesem Rahmen erhalten die befassten Rechtsanwälte Einsicht in die Angebote samt Anlagen, ggf. in behördliche Dokumente betreffend den einzelnen Bieter sowie in die Vergabedokumentation. Wegen der komplizierten Materie des Vergaberechts, die durch komplexe gemeinschaftsrechtliche Fragen überlagert wird, und wegen der Bedeutung und des Gewichts des zu vergebenden Auftrags für den Aufgabenbereich des öffentlichen Auftraggebers hat dieser ein berechtigtes Interesse daran, sich rechtlich beraten zu lassen
--	--

Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 8 Abs. 4 VgV).
Sonstige Empfänger von personenbezogenen Daten:	Neben den unter Pkt. III genannten Empfängern werden personenbezogene Daten der Bieter außerdem an folgende Personen oder Stellen weitergegeben: • Die zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers/der Vergabestelle haben Zugang zu den Daten der Bieter und dürfen diese ausschließlich nach Weisung sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität verarbeiten. • Die Einreichung der Angebote sowie die gesamte Kommunikation erfolgen im Auftrag des Auftraggebers über die für dieses Vergabeverfahren lt. Bewerbungsbedingungen maßgebliche Vergabeplattform: https://www.evergabe.de/
Rechte der betroffenen Person:	Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen Folgendes zu verlangen: • Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) • Berichtigung unrichtiger sowie Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) • Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) • Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO) • Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an sich selbst (Art. 20 DSGVO) • Beendigung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihren Widerspruch hin (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):	Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in Brandenburg: Dagmar Hartge Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow Poststelle@LDA.Brandenburg.de +49 33203 356 - 0 +49 33203 356 - 49
Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (Art. 14 DSGVO):	Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).

O. Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg

beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

<https://mwae.brandenburg.de/de/vergabekammer-nachprüfungsverfahren/bb1.c.478846.de>

Vergabekammer@MWAE.brandenburg.de

Kontaktdaten der Geschäftsstelle:

Telefon: 0049 331 8661719

Telefax: 0049 331 8661652

wenden.

Wir verweisen auf die Vorschriften zum Nachprüfungsverfahren in §§ 160 ff. GWB.
§ 160 GWB lautet auszugsweise:

„(1)

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. [...]

(3)

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt."

Demzufolge ist ein Antrag an die oben genannte Nachprüfungsstelle (Vergabekammer) insbesondere unzulässig, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber der Auftraggeberin nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wird (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB) und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Wir weisen darauf hin, dass der Bieter wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe nach § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Auftragnehmer an die Vergabekammer wenden.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterlegene Partei kostenpflichtig ist.